



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0049-24-13
=RSS-E 81/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.10.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Ariane Humitia, LL.M. Mag. Matthias Lang Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	(anonymisiert)	Rechtsanwalt

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin hat mit der Antragsgegnerin am 28.9.2018 einen „Werkvertrag“ abgeschlossen, wonach die Antragstellerin für die Antragsgegnerin Leistungen eines Versicherungsmaklers übernimmt. § 6 und 13 dieser Vereinbarung lauten (auszugsweise):

„§ 6 Vergütung /Provision

Für die Erbringung der in § 2 beschriebenen Leistungen werden die üblichen Maklersätze für Abschluss und Betreuung gemäß Eingaben im VVS gewährt. Der Auftragnehmer erhält eine Provision für die von ihm vermittelten Sachversicherungen gemäß den jeweils geltenden Satzungen sowie für das sogenannte vermittelte Geschäft. Die Provisionstabelle für Versicherungsmakler der (anonymisiert) wird subsidiär für erbrachte Geschäfte jeder Art zugrunde gelegt. (...)

Diese Provisionen werden jeweils per Prämienvorschreibung fällig. Diese werden monatlich vom Auftraggeber an den Auftragnehmer bzw. Sanierer, aufgeteilt auf Monatsraten, pauschal überwiesen. Künftig wird der monatliche Vorauszahlungsbetrag angemessen im Verhältnis zur Jahresprovision überwiesen. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Dezember des jeweiligen Jahres. Sollten Provisionen

im betreffenden Jahr nicht ausbezahlt werden, werden diese für die weiteren Jahre gutgeschrieben. (...)

§ 13 Laufzeit, Kündigung, Auflösung

Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. (...)

Bei vorzeitiger Kündigung hat der Auftragnehmer nur bezogen auf die erbrachten Leistungen insbesondere der erbrachten Anträge vollen Entgeltanspruch, unabhängig von eventuellen Einkommensausfällen beim Auftraggeber. (...)“

Mit Schlichtungsantrag vom 22.6.2024 beantragte die Antragstellerin, der Antragsgegnerin die Zahlung der Folgeprovisionen für von ihr vermittelte Verträge ab 1.7.2023 zu empfehlen. Die Zahlung dieser Folgeprovisionen werde von der Antragsgegnerin verweigert, seit der Werkvertrag per 30.6.2023 einvernehmlich aufgelöst wurde. Aus der weiteren Korrespondenz ist zu entnehmen, dass die Antragsgegnerin keine Abrechnungen der Provisionen vornehme, der Vorsitzende des Vorstandes der Antragsgegnerin habe erklärt, dass man nicht bereit sei, Provisionen jeglicher Art zu bezahlen.

Die Antragsgegnerin nahm zum Vorbringen der Antragstellerin durch ihre Rechtsvertretung mit Schreiben vom 23.7.2024 zusammengefasst wie folgt Stellung:

Herr (*anonymisiert*), der Gesellschafter der Antragstellerin ist, sei nicht nur als Versicherungsmakler für die Antragsgegnerin tätig geworden, sondern sei auch Vorstandsmitglied der Antragsgegnerin gewesen. Im Zuge der Beendigung der Zusammenarbeit per 30.6.2023 sei auch eine Generalbereinigung erfolgt, dabei sei vereinbart worden, dass Herrn (*anonymisiert*) noch Provisionsansprüche aus Verträgen zustünden, die noch nicht „konvertiert“ worden seien. Der Umfang der Forderungen sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestimmbar gewesen. Die Ermittlung der der Antragstellerin zustehenden Provisionen sei jedoch daran gescheitert, dass die in einer Verwaltungssoftware verarbeiteten Daten zu den Versicherungsverträgen sowie die dazugehörigen Dokumente von Herrn (*anonymisiert*) nicht an die Antragsgegnerin übergeben worden seien.

Die Antragstellerin teilte in ihrer Gegenäußerung vom 29.7.2024 mit, dass die Daten vom beauftragten EDV-Betreuer bereits Mitte 2023 übernommen worden seien.

Rechtlich folgt:

Die Vertragsbeziehung zwischen einem Versicherungsmakler und einem Versicherungsunternehmen richten sich einerseits nach dem Maklergesetz und andererseits nach einem gesonderten Rechtsgeschäft (§ 859 ABGB), die in der Branche als Courtagevereinbarung bezeichnet.

Gemäß § 6 MaklerG ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Provision für den Fall verpflichtet, dass das zu vermittelnde Geschäft durch die vertragsgemäße verdienstliche Tätigkeit des Maklers mit einem Dritten zustandekommt. § 30 Abs 1 Satz 2 MaklerG konkretisiert dies dahingehend, dass dem Versicherungsmakler eine Provision aus dem mit dem Versicherer geschlossenen Maklervertrag zukommt. Dieser Anspruch entsteht gemäß Abs 2 leg cit mit der

Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts, wenn und soweit der Versicherungskunde die geschuldete Prämie bezahlt hat oder zahlen hätte müssen, hätte der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt.

Durch den Wortlaut des vorgelegten Werkvertrages, der im Ergebnis nichts anderes als eine Vereinbarung zwischen den Parteien über die Tätigkeit als Versicherungsmakler und die Entlohnung dafür darstellt, werden die dispositiven Bestimmungen des § 30 Abs 1 Satz 2 MaklerG nicht abgeändert. Die einzige, hier relevante Änderung betrifft die Auszahlungsmodalität, wonach die Provision jeweils am Jahresende abgerechnet wird und davor Vorauszahlungen erfolgen.

Soweit also sich die Antragstellerin auf die Wirksamkeit des Werkvertrages in Hinblick auf die Weiterführung der Provisionsansprüche beruft, ist auf den Grundsatz zu verweisen, dass bei mehrjährigen Verträgen ohne Einräumung einer vorhergehenden Kündigungsmöglichkeit der Folgeprovisionsanspruch des Versicherungsmaklers mit Ablauf der vereinbarten Vertragszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes endet (1 Ob 278/02t, 6 Ob 86/02v).

Demgegenüber steht das Vorbringen der Antragsgegnerin, dass im Zuge einer Generalbereinigung vereinbart worden sei, dass der Antragstellerin nur Provisionen für nicht konvertierte Verträge zustünden.

Ob eine solche Vereinbarung tatsächlich getroffen worden ist bzw. wie diese auszulegen ist, ist eine Frage des beiderseitigen Parteiwillens. Der beiderseitige Parteiwille ist eine Tatsachenfeststellung (vgl Kodek in Rechberger³, § 498 ZPO Rz 3 und die dort zit Jud), die in einem gerichtlichen Prozess nach entsprechender Beweisaufnahme zu klären wäre, weshalb gemäß Punkt 4.6.2 lit f der Satzung von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrags abzusehen ist.

In einem solchen Prozess wäre auch auf die Behauptungen der beiden Parteien hinsichtlich der Feststellung der Berechnungsgrundlagen für die Höhe der Provisionsansprüche einzugehen.

Nach § 31 MaklerG ist zwar die Provision abzurechnen, daraus lässt sich eine Pflicht zur Rechnungslegung folgern, die mit der Vorlage der Provisionsabrechnung erfüllt ist. Demgegenüber wäre es ein Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben, wenn die Antragstellerin die fehlende Rechnungslegung moniert, diese wiederum aber auf ihr eigenes Verhalten zurückzuführen wäre. In einem allfälligen streitigen Verfahren läge es daher an der Antragsgegnerin, die entsprechenden Gründe, die eine verspätete Rechnungslegung rechtfertigen würden, zu behaupten und zu beweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 2. Oktober 2024